

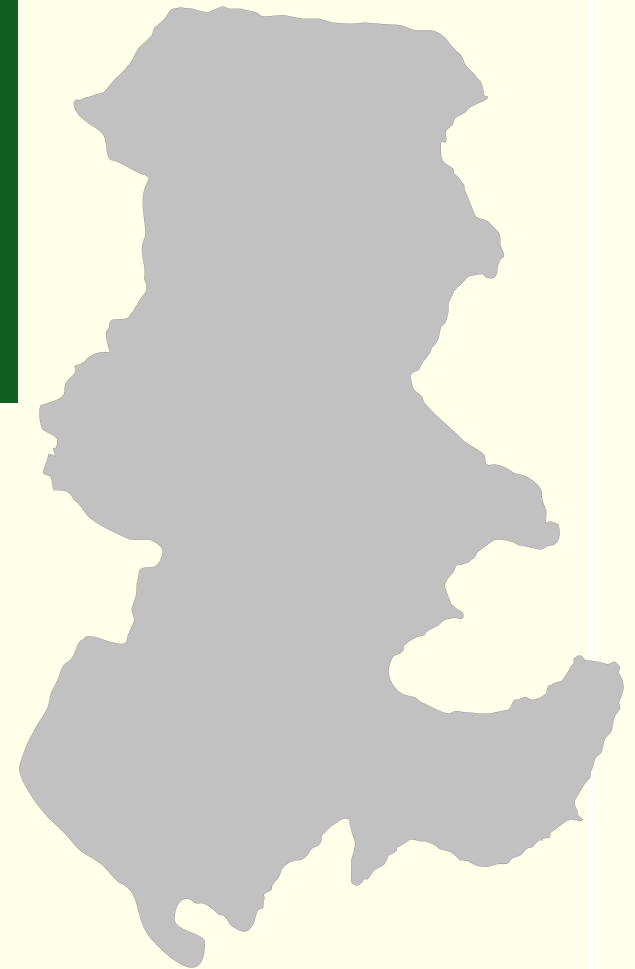
# Gemeinde Heiligengrabe



**Kommunale Mitsprache  
und regionale Wertschöpfung**

**Werkstatt zur LINKEN Energiewende  
PRITZWALK**

**21. Mai 2013**



# Gliederung:

1. Problemstellung
2. Steuerung von Windenergieanlagen
3. Steuerung von Photovoltaik-Anlagen
4. Steuerung von Biogasanlagen
5. Flächenkonzept erneuerbare Energien

# *1. Problemstellung:*

- die Energiewende läuft;
- die „große“ Politik (Bund, Land) hat Vorgaben gemacht, die es (sinnvoll) umzusetzen gilt;
- die Rechtslage und damit die Möglichkeit der kommunalen Mitsprache in Bezug auf die jeweilige Technologie der Energiezeugung ist unterschiedlich;
- die Verheißungen von Eigentümern und Investoren zu den positiven (insbesondere) finanziellen Effekten verschleiern das reale Bild;
- Demokratie ist mühsam...

## 2. Steuerung von Windenergieanlagen

Windenergienutzung ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Der Gemeinde ist im § 35 BauGB die Möglichkeit eingeräumt worden, privilegierte Anlagen zu steuern. Dies ist im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB niedergelegt. Hier heißt es: "Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 (Nr. 5 = Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie) in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist."

Die Gemeinde ist also berechtigt Windenergie sowohl räumlich als auch städtebaulich (Höhenstaffelung) zu steuern.

Hiervon hat die Gemeinde Heiligengrabe bisher Gebrauch gemacht. Dies sollte auch weiterhin Ziel der Gemeindeentwicklung sein, auch wenn in den anstehenden Arbeiten für einen neuen Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung eine klarere Ausgrenzung erfolgen wird.

## METHODISCHER ANSATZ FÜR DIE AUSWEISUNG VON EIGNUNGSGEBIETEN

### 1. Tabukriterien – pauschaler Abzug

- 1.1 rechtliche/tatsächliche („harte“)
- 1.2 regionale („weiche“)

### 2. Restriktion/Abwägungsbelange

- 2.1 Restriktionen – generelle Anwendung
- 2.2 Restriktionen – Einzelfallprüfung
- 2.3 Abwägungsbelange – Einzelfallprüfung

### 3. Nachweis des „substanziellen Raumes“

(Gesamtbetrachtung: Fläche, Windenergieanlagen, Leistung, Energie, Energiestrategie des Landes/des Bundes)

Planungsraum



Potenzialfläche



Eignungsgebiete

ja

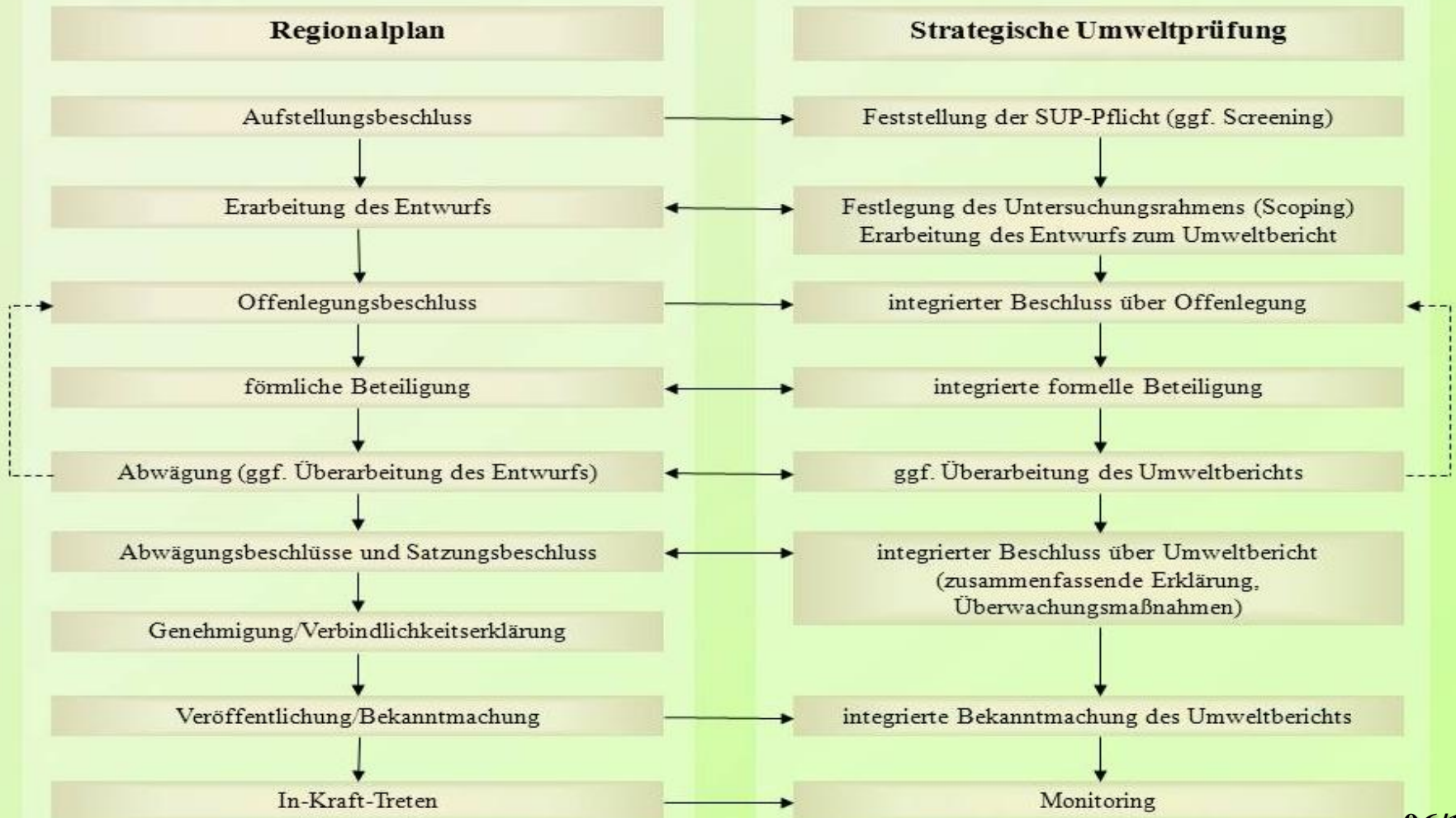
nein

*Änderung der Kriterien*



Festsetzung

## Ablauf und Stellung der Strategischen Umweltprüfung im Regionalplan-Verfahren



### 3. Steuerung von Photovoltaik-Anlagen

## PHOTOVOLTAIK

Eine Steuerung der Freiflächen Photovoltaik-Anlagen ist anders als bei der Windenergienutzung über einen Teil-Flächennutzungsplan nicht möglich. Freiflächen Photovoltaik-Parks sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert und demzufolge haben entsprechende Darstellungen in einem Flächennutzungsplan auch keine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Darstellungen in einem integrierten Flächennutzungsplan wären ausschließlich positiver Natur.

Festgehalten werden kann aber, dass die Erstellung eines städtebaulichen Zielkonzeptes für Eignungsflächen für Freiflächen Photovoltaik für das gesamte Gemeindegebiet Heiligengrabe sinnvoll ist. Die Zielfindung für ein mögliches Flächenkonzept für Freiflächen Photovoltaik erfolgt nach technischen Abgrenzungen zur Ermittlung geeigneter Flächen gemäß dem EEG sowie ergänzender geeigneter Kriterien. Die Arbeiten daran sind auf Konsens der Gemeinde und ihren Ortsteilen ausgerichtet, um einen klaren Handlungsauftrag für die Gemeindeverwaltung im Umgang mit den Investorenanfragen zu erhalten.

# PHOTOVOLTAIK

Gleichzeitig sollen die Freiflächen Photovoltaik-Anlagen im Zusammenspiel mit möglichen ergänzenden Konzentrationszonen bzw. Flächenausdehnung vorhandener Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geprüft werden, um ein Flächenkonzept für erneuerbare Energien einerseits zu erhalten und andererseits ungestörte Räume von Belastungen sowohl aus dem Segment Windenergienutzung, als auch dem Segment Freiflächen Photovoltaik freizuhalten.



In Diskussionen mit dem Bauausschuss der Gemeinde Heiligengrabe sind verschiedene ergänzende Kriterien bzw. Maßgaben für die Ausgrenzung von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen diskutiert worden. Diese sind:

- Nutzungen eher geringwertiger Böden, sowohl für Ackerflächen als auch für Grünland,
- Abstand von 100 m von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen von Straßen mit Alleecharakter,
- Abstand von Einarbeiten eines Sichtschutzes von überörtlichen Radwegen.

Darüber hinaus wurde diskutiert ehem. Siedlungsflächen als Konversionsflächen baulich nachzunutzen. Dies sind:

## PHOTOVOLTAIK

- Gewerbegebiets- und Mischgebietsflächen im Bebauungsplan Nr. 1 "Heiligengrabe / Liebenthal" (vollzogen),
- Flächen von ehem. Stallanlagen in Blandikow und Zaatze,
- sowie die Flächen östlich des Kartoffellagers und südlich des ehem. Ifa-Geländes in Blumenthal sowie darüber hinaus die ehem. Speedwaybahn nordöstlich der Buttstraße in Blumenthal.

## § 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
  - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
  - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
  - d) die Feuerungswärmeleistung der Anlage überschreitet nicht 2,0 Megawatt und die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr,

**Beschluss-Nr. 0246/12 der Gemeindevertretung**  
**Heiligengrabe vom 21.03.12**

**BIOGAS**

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Grundsätze zur Zulässigkeit von Biogasanlagen im Gemeindegebiet:

1. Biogasanlagen, die den Zulässigkeitskriterien des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB entsprechen und denen öffentliche Belange nicht entgegenstehen sind bei gesicherter Erschließung zulässig.
2. Größere Biogasanlagen als die unter Punkt 1 genannten, sind dann zulässig, wenn sie eine im Sinne der Energieeffizienz sinnvolle Ergänzung im Stoffkreislauf eines Unternehmens darstellen, die Biomasse überwiegend aus dem Unternehmen selbst stammt, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Über das Einvernehmen für Biogasanlagen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu entscheiden.

# Beschlussfassung heute in der Gemeindevertretung Heiligengrabe

KONZEPT

## **Flächenkonzept erneuerbare Energien Wittstock/Dosse - Heiligengrabe**

§ 28 Abs. 1 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf)

Auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Pritzwalk und der Stadt Wittstock/Dosse unter Einbeziehung der Gemeinde Heiligengrabe und des Amtes Meyenburg vom 17.12.2007 haben sich die Vertragsparteien als Ziel der Kooperation die Sicherung eines gemeinsamen mittelzentralen Versorgungsbereiches, die funktionsteilige Wahrnehmung der mittelzentralen Aufgaben in einer Verantwortungsgemeinschaft sowie die gemeinsame Planung und Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für den mittelzentralen Versorgungsbereich gestellt. Hierzu wurde vereinbart, sich in den Planungen überall dort abzustimmen, wo dieses zum Wohl ihrer gesamten Bevölkerung sinnvoll erscheint und zur Erfüllung der zentralörtlichen Aufgaben notwendig ist. Weiterhin wird unter anderen die Kooperation in den Handlungsfeldern - Wirtschaft und Siedlungsentwicklung - angestrebt (§§ 5 und 8 des Vertrages).

# Beschlussfassung heute in der Gemeindevertretung Heiligengrabe

KONZEPT

Durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans - sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“- eingeleitet und wird nach einem erfolgreichen Verfahren und der Festsetzung mit seinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung die Beachtungs-/Anpassungs- und Berücksichtigungspflicht kommunaler Planungen entfalten (§ 4 ROG). Im Rahmen intensiver Abstimmungen und Erörterungen sollen die Städte/Gemeinden frühzeitig in den Entscheidungsprozess eingebunden und auf das Beteiligungsverfahren vorbereitet werden.

Die Stadt Wittstock/Dosse und die Gemeinde Heiligengrabe sind sich darüber einig, im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Regionalplans - sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ - gegenüber der Regionalen Planungsstelle in enger Zusammenarbeit und Abstimmung einen einvernehmlichen Standpunkt zu beziehen.

# Beschlussfassung heute in der Gemeindevertretung Heiligengrabe

KONZEPT

Mit der Erarbeitung eines gemeinsamen Flächenkonzeptes „Erneuerbare Energien Wittstock/Dosse - Heiligengrabe“ wird einerseits das Ziel verfolgt, sich in die Lage zu versetzen, die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme für erneuerbare Energien in Verbindung mit dem Wandel der Kulturlandschaft planungshoheitlich/städtebaulich zu steuern und andererseits die Grundlage für die jeweiligen Stellungnahmen zu schaffen. Die planungshoheitlichen Rechte der Stadt Wittstock und der Gemeinde Heiligengrabe bleiben hiervon unberührt.

Die Kooperationsmitglieder, die Stadt Pritzwalk und das Amt Meyenburg, sind über diese Absichtserklärung zu informieren oder zur Bereitschaft der Mitwirkung abzufragen.

# Beschlussfassung heute in der Gemeindevertretung Heiligengrabe

KONZEPT

Grundzüge eines noch zu beschließenden Flächenkonzeptes erneuerbare Energien werden sein:

1. Im Ergebnis vorläufiger avifaunistischer Untersuchungen, soll im Gebiet der Hohen Heide keine Windkraftnutzung erfolgen.
2. Vorrang für die Ausweisung von Flächen für erneuerbarer Energien soll das durch Infrastrukturtrassen vorbelastete Gebiet beiderseits der A 24 haben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, bereits vorliegende Arbeitsergebnisse im zuständigen Fachausschuss zu konkretisieren.



# Praxisleitfaden Bürgerbeteiligung

*Die Energiewende gemeinsam gestalten*

[www.leitfaden-  
buergerbeteiligung.de](http://www.leitfaden-buergerbeteiligung.de)

**„Demokratie heißt, sich in die eigenen Angelegenheiten einzumischen“  
(Max Frisch)**

## **Wie lässt sich die Energiewende auf lokaler Ebene demokratisch gestalten?**

Dieser Leitfaden ist das Ergebnis des Pilotprojekts „Energiewende und Demokratie“, in dem Impuls mit Hilfe einer Förderung des Umweltbundesamts und des Landes Brandenburg existierende Ansätze der Bürgerbeteiligung erfasst, weiterentwickelt und in den Brandenburger Kommunen Baruth und Kyritz praktisch erprobt hat.





***Holger Kippenhahn***

***03 39 62 / 67 - 301***

***[www.Heiligengrabe.de](http://www.Heiligengrabe.de)***

***E-Mail:***

***[gemeinde@heiligengrabe.de](mailto:gemeinde@heiligengrabe.de)***